

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 VR 4.02

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 28. Februar 2002
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht
K i p p als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren über den Antrag auf Gewährung
vorläufigen Rechtsschutzes wird eingestellt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfah-
rens mit Ausnahme etwaiger außergerichtlicher
Kosten der Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf
5 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Antragsteller haben ihren Antrag auf vorläufigen Rechts-
schutz mit Schriftsatz vom 20. Februar 2002 zurückgenommen.
Das Verfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 92
Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1
sowie § 162 Abs. 3 VwGO und § 100 Abs. 1 ZPO. Die Streitwert-
festsetzung beruht auf § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 GKG.

Kipp